

Zentrale  
Gebäudewirtschaft

07. März 2014

60.2.0 60.2.01 60.2.1 60.2.2

**Fachdienst  
Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen  
Abt. Zentrale Gebäudewirtschaft**

hier

## Fachdienst Recht

Datum: 06.03.2014  
Sachbearbeiter/in: Krull  
Zimmer: 2.110  
Durchwahl: 942-27 71  
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.60.2-0184/14 A  
kr/jo

**Um- und Neubau der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld**  
**Drucksache Nr. 0186/2013/DS**  
**Prüfung der Beratungsfolge**  
**Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 13.02.2014**  
Dortiges Schreiben vom 27.02.2014

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir zu der aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung:

Gemäß § 4 B Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster trifft der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss im Bereich von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen die Entscheidung über die abschließende Zustimmung zur jeweiligen Planung. Die oben genannte Drucksache ist daher zu Recht dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden.

Für die Vorberatung von Vorlagen gibt es für den vorliegenden Fall keine expliziten Regelungen. Gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung (GeschORV) sollen alle Vorlagen und Anträge in der Regel im Hauptausschuss und in dem zuständigen Ausschuss behandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. § 18 GeschORV gilt allerdings nicht für die in §§ 39 ff GeschORV geregelten Ausschüsse (vgl. § 49 Abs. 1 GeschORV). § 39 Abs. 2 GeschORV bestimmt, dass, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt, er diesen und den Hauptausschuss rechtzeitig zu unterrichten hat. Die Ausschüsse können dann die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung behandeln und in diesem Falle getrennt abstimmen.

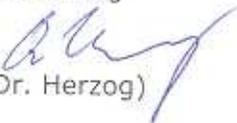
Die Vorberatung durch einen Fachausschuss ist kein rechtliches Erfordernis für das Zustandekommen von Beschlüssen. Die Ausschüsse haben auch keinen rechtlichen Anspruch darauf, vorbereitend tätig zu werden (vgl. Bracker/Dehn, GO, § 45 Abs. 1 Rn. 6). Rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses bestehen daher nicht. Es besteht nach der Hauptsatzung und nach der Zuständigkeitsregelung auch keine Möglichkeit des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, die Angelegenheit an sich zu ziehen.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Zentrale Verwaltung wird bei der Festlegung von Beratungsfolgen dann, wenn nach der Hauptsatzung das Aufgabengebiet eines Ausschusses berührt ist, diesem die Möglichkeit der Vorberatung gegeben. Kenntnisnahmen erfolgen nur über Mitteilungsvorlagen und durch den Hauptausschuss. Da der Schul-, Kultur- und Sportausschuss gemäß § 8 Abs. 2 c) der Hauptsatzung für das Gebiet des Schulwesens zuständig ist, wäre im vorliegenden Fall sein Zuständigkeitsbereich grundsätzlich berührt gewesen. Wir regen daher an, künftig bei Baumaßnahmen im Schulbereich dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss die Möglichkeit der Vorberatung zu geben. Dies ist in der Tat nur dann sinnvoll, wenn sie vor der Sitzung des endgültig entscheidenden Gremiums stattfindet. Sollte dies aufgrund der Beratungsfolgen bei dringenden Baumaßnahmen problematisch werden, bestünde als Ausweichmöglichkeit die oben angesprochene Möglichkeit der Durchführung von gemeinsamen Sitzungen. Sofern im Einzelfall eine entsprechende Vorberatung durch

den Schul-, Kultur- und Sportausschuss unterbleiben sollte, berührt dies, wie oben ausgeführt, jedoch nicht die Rechtmäßigkeit des vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gefassten Beschlusses.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag

  
(Dr. Herzog)